

Die verbindliche Einführung des Eurocodes 2 (EN92) zum 01.07.2012 und dessen Auswirkungen auf Stahlbetonwerke



aus juristischer Sicht :

RA Prof. Dr. Dieter Kainz

FA für Bau - und Architektenrecht



Entstehung und Geschichte (1)

- (Nach Eurocode online-eurocodes)
- Aufgrund von Artikel 95 der römischen Verträge beschloss die Europäische Kommission im Jahre 1975 ein Aktionsprogramm zur Beseitigung von Handelshemmnissen im Baubereich. In diesem Zusammenhang ergriff sie auch die Initiative zur Harmonisierung der technischen Regeln im Bereich der Lastannahmen und der Bemessung baulicher Anlagen.
- Bereits in den 80er Jahren entstand so die erste Generation der Eurocodes für den konstruktiven Ingenieurbau.

Entstehung und Geschichte (2)

1989 übertrug die Kommission diese Aufgabe an CEN, die Europäische Normungsorganisation.

Es wurde festgelegt, dass die Eurocodes als die Grundlage europäisch einheitlicher Bezugsdokumente gelten sollten

- für den Nachweis der wesentlichen Anforderungen mechanische Festigkeit und Standsicherheit sowie die Bemessung im Brandfall nach der Produktrichtlinie,
- als Vertragsgrundlagen für Ingenieur- und Bauleistungen,
- als gemeinsame Grundlage für die harmonisierten Produktnormen und europäischen technischen Zulassungen für Produkte.

Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz (1)

- Ausgangspunkt : DIBt Mitteilungen Juni/2010:
- Die Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz empfiehlt den Ländern, die Normen
- DIN EN 1990 – 1995, sofern fertig gestellt und die
- DIN EN 1996, 1997 und 1999
- zum Stichtag 01.07.2012 bauaufsichtlich einzuführen und gleichzeitig die korrespondierenden nationalen Planungs- und Bemessungsnormen aus der Liste der technischen Baubestimmungen zu streichen.
- Es bestehen keine Bedenken, dass die in Kürze vollständig vorliegenden Normen
- DIN EN 1992, 1993, 1994, 1995, 1997 und 1999 nach § 3 Abs. 3 Satz 3 Musterbauordnung als gleichwertige Lösung abweichend von den korrespondierenden technischen Baubestimmungen unter den folgenden generellen Bedingungen angewendet werden können:

Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz (2)

unter folgenden Bedingungen anwendbar :

1. Die nachstehend genannten Eurocodeteile und ggfs. zugehörigen Berichtigungen und Änderungen bzw. die konsolidierten Fassungen der Eurocodeteile müssen zusammen mit dem jeweiligen Weißdruck der Nationalen Anhänge (NA) vorliegen. Dies ist voraussichtlich ab dem 01. Quartal 2011 der Fall.
- 2.-5. und 7.
6. Die Standsicherheitsnachweise nach den Eurocodes müssen mit denen nach den fortgeltenden technischen Baubestimmungen vergleichbar sein. Auch darauf erstreckt sich eine nach Bauordnungsrecht erforderliche Prüfung/Bescheinigung durch die Bauaufsichtsbehörde, einen Prüfsachverständigen oder ein Prüfamts für Standsicherheit.

Weitere Bedingungen, die zur Anwendung von § 3 Abs. 3 Satz 3 MBO erfüllt sein müssen, sind in den nachfolgenden Abschnitten genannt.

Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz (3)

1. Zwischenergebnis :

Sollten tatsächlich – wie geplant – zum 01.07.2012 die DIN EN 1990 bis 1999 – Eurocodes- bauaufsichtlich als technische Baubestimmung im Sinne von Art.3 BayBauO eingeführt werden, müssen sich Tragwerksplaner, Prüfsachverständige, Prüfsachverständige, Prüfingenieure und andere am Bau Beteiligte auf diese neue Situation einstellen und sich mit diesem dann nicht nur europäischen sondern auch deutschen Regelwerk vertraut machen.

Zu stellende Fragen bei dieser Normänderung (1)

Bauordnungsrechtlich :

1. Ab wann muss der Planende, d.h. der Tragwerksplaner, Prüfsachverständige, Prüfsachverständige, Prüfingenieur und die anderen am Bau Beteiligten die neue Norm (hier : die Eurocodes) anwenden, wenn diese – wie vorgesehen – am 01.07.2012 im Sinne von Art. 3 BayBauO als technische Regel eingeführt werden ?
Erst wenn Bauantrag , Bauanzeige, Baubeginn nach dem 01.07.2012 liegen?
2. Ist es erlaubt, die neuen Eurocodes auch schon vorher anzuwenden?
3. Darf man in einer Übergangszeit sowohl die bisherigen als auch die neu eingeführten Bestimmungen anwenden ?

Zu stellende Fragen bei dieser Normänderung (2)

Zivilvertragsrechtlich :

1. Was ist, wenn der Bauantrag für ein Bauvorhaben noch vor dem 01.07.2012 auf der Grundlage der bisher geltenden Bestimmungen gestellt und darauf die Baugenehmigung erteilt wurde, und insoweit noch nach „ altem Bauordnungsrecht“ gebaut wurde, das Bauvorhaben aber zu einem Zeitpunkt fertig wird, zu dem schon das neue Recht gilt?
2. Wofür muss in einem solchen Fall der Bauunternehmer einstehen ? Haftet er schon nach den neuen Bestimmungen, obwohl seine Vertragsgrundlagen noch auf dem alten Recht beruhen ?

Grundlagen für die Antworten (1)

Art.3 Abs.2 Bay.BauO- Fassung 2008

Art. 3 Allgemeine Anforderungen

Abs. 2: Die vom Staatsministerium des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle durch öffentliche Bekanntmachung als technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sind zu beachten. Bei der Bekanntmachung kann hinsichtlich ihres Inhalts auf die Fundstelle verwiesen werden. Von den technischen Baubestimmungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt werden. Art. 15 Abs. 3 Art. 19 bleiben unberührt. **Werden die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik beachtet, gelten die entsprechenden bauaufsichtlichen Anforderungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften als eingehalten.**

Grundlagen für die Antworten (2)

§ 4 und § 13 VOB/B – Regelungen- Fassung 2009

Ausführung

§ 4 Abs.2 S.1 und 2 VOB/ B :

Der Auftragnehmer hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten.

Mängelansprüche

§ 13 Abs.1 S.1 und 2 VOB/B :

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber seine Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sachmängeln zu verschaffen. Die Leistung ist zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat und den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Grundlagen für die Antworten (3)

§ 633 Abs.2 BGB

§ 633 BGB Sach-und Rechtsmangel

- 2) Das Werk ist frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist das Werk frei von Sachmängeln,
1. wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst
 2. für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werks erwarten kann.

Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Unternehmer ein anderes als das bestellte Werk oder das Werk in zu geringer Menge herstellt.

Grundlagen für die Antworten (4)

2. Zwischenergebnis

Sowohl die Planenden als auch die Bauausführenden müssen 2 Verpflichtungen, einhalten, nämlich

1. Verpflichtung zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und
2. Verpflichtung zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik .

Besonderheit hierbei : Beide Verpflichtungen müssen sich nicht decken !!!

Zur Verpflichtung der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (1)

- 1) Die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen verfolgen in der Regel öffentlich-rechtliche Aspekte, nämlich solche des Bauplanungs- und des Bauordnungsrechts, wobei letzterem die Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung obliegt
- 2) Werden zum 01.07.2012 die Eurocodes als technische Baubestimmung gem. Art. 3 BayBauO eingeführt, dient dies gleichfalls in erster Linie dem Anliegen des Bauordnungsrechts, d.h. dem Gesichtspunkt der Sicherheit und des Schutzes des Lebens und der Gesundheit und weniger dem Zweck der nachhaltigen Mangelfreiheit im Sinne des zivilen Werkvertragsrechtes.

Zur Verpflichtung der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (2)

- 3) Öffentlich-rechtlich beschränkt sich die Pflicht der Planenden und der Bauausführenden darauf, die eingeführten technischen Baubestimmungen zu beachten. Dies natürlich soweit und in dem Umfang wie sie eingeführt wurden. Wenn demnach bauordnungsrechtlich eine Übergangszeit zwischen alten Regelungen und neuen Regelungen gestattet wird, besteht für die Planenden und Bauausführenden die Wahlfreiheit, nach welcher Art und Weise die Planung, bzw. die Bauausführung in der Übergangszeit vorgenommen wird.
- 4) Von der öffentlich-rechtlichen Einführung der Eurocodes hängt somit ab, wie im Einzelnen geregelt ist,
 - ab wann zwingend die DIN EN 1990 – 1999 angewendet werden müssen,
 - ob es insoweit irgendwelche Übergangsbestimmungen gibt,
 - ab wann z.B. die DIN 1045 Teil 1 – Teil 4 (Ausgabe 2007) in keinem Fall mehr als Grundlage der Bauplanung angewendet werden dürfen.

Zur Verpflichtung der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (3)

3. Zwischenergebnis :

Unter Bauordnungsrechtlichen Gesichtspunkten ist es deshalb einfach:

Die Einführung der DIN EN 1990-1999 – Eurocodes- ist abzuwarten und entsprechend den Einführungshinweisen und –Einführungserläuterungen ist zu verfahren.

Auf Grund der Tatsache, dass die Eurocodes auf alle Fälle eingeführt werden (ob schon am 01.07.2012 oder später) ist dringend zu empfehlen, dass diejenigen, die sich mit Lastannahmen und der Bemessung baulicher Anlagen beschäftigen müssen , sich so schnell als möglich mit den neuen Regelungen vertraut machen.

Zur Verpflichtung der Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik (1)

- 1) Schwieriger ist es hinsichtlich der Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik. Dies deshalb, da nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für die Einhaltung der Allgemeinen Regeln der Technik deren Stand zum Zeitpunkt der Abnahme maßgeblich ist und insofern der Unternehmer eines Bauwerks grundsätzlich das Risiko dafür trägt, dass sich eine anerkannte Regel der Technik zwischen Bauvertragsabschluss und Abnahme ändert. Entsprechend dieser BGH-Rechtsprechung hat erst im letzten Jahr das Oberlandesgericht Nürnberg entschieden, dass

„soweit keine abweichende Beschaffenheitsvereinbarung getroffen wird, für die Einhaltung der Allgemeinen Regeln der Technik, deren Stand zum Zeitpunkt der Abnahme maßgeblich ist. Dies gilt unabhängig davon, ob sich die Anforderungen nach dem Stand der Technik gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des Werkvertrages erhöht oder verringert haben“.

(OLG Nürnberg, Urteil vom 23.09.2010 – Az 13 U 194/08 = IBR 2011/13).

Zur Verpflichtung der Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik (2)

- 2) Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes haben DIN-Normen lediglich den Charakter von Empfehlungen, sie haben keine Qualität als Rechtsnormen.
- 3) Anerkannte Regeln der Technik sind – wie der BGH gleichfalls bereits mehrfach zum Ausdruck gebracht hat – nicht identisch mit schriftlich niedergelegten Regelwerken auch von „anerkannten Regelwerksätzen wie dem Deutschen Institut für Normung (DIN)“.

Zur Verpflichtung der Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik (3)

- 4) Allein die Existenz einer Norm macht diese noch nicht zu einer anerkannten Regel der Technik.
Dieser bisher schon vom BGH aufgestellte Grundsatz ist sicherlich ohne jede Bedenken auch auf die DIN EN 1990 – 1999 (Eurocodes) anzuwenden. Dies bedeutet, dass auch zukünftig die Planenden und Bauausführenden zum Zeitpunkt der Abnahme eines Bauwerkes zivilvertragsrechtlich die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik schulden und für Mängel einstehen müssen, wenn sich bei der Abnahme oder später während der Gewährleistungszeit herausstellt, dass dies eben nicht der Fall war.
- 5) Wegen der fehlenden Identität zwischen schriftlichem Normenwerk und anerkannten Regeln der Technik bedeutet die Ersetzung der DIN 1045 auch durch einen Weißdruck der DIN EN 1990 – 1999 nicht automatisch für die DIN 1045 den Verlust der Qualität als anerkannte Regel der Technik. Dies wäre nur dann der Fall, wenn sie inhaltlich von der großen Zahl der anerkannten Fachleute nicht mehr als richtig anerkannt und akzeptiert wäre. Eine Regel der Technik verliert ihre bisherige Anerkennung nicht allein mit der Ersetzung der Altfassung, die bisher Ausdruck der anerkannten Regeln der Technik war, durch eine Neufassung.

Zur Verpflichtung der Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik (4)

- 6) Selbst wenn der Eurocode 2 DIN EN zum 01.07.2012 als bautechnische Bestimmung, d.h. bauordnungsrechtlich eingeführt wird und somit der Kreis der an diesem Regelwerk unmittelbar Beteiligten zum Ausdruck bringt, dass diese neue Norm richtig ist und insofern die alte Norm der DIN 1045 ersetzen werden soll, heißt dies noch nicht, dass dieser Eurocode auch bereits von den sonst betroffenen Fachleuten akzeptiert worden ist und insofern in der Überzeugung aller der Richtigkeit entspricht. Hierzu muss auf alle Fälle noch eine praktische Bewährung hinzukommen, damit dieser Eurocode im Sinne des Deutschen Werkvertragsrechts als anerkannte Regel der Technik anerkannt werden kann.

Zur Verpflichtung der Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik (5)

4. Zwischenergebnis

Aufgrund der Tatsache, dass sich zivilvertragsrechtlich die Frage der Mangelfreiheit einer Leistung nach den anerkannten Regeln der Technik beurteilt, die zum Zeitpunkt der Abnahme des Bauwerks gelten, müssen die Planenden und Bauausführenden dafür Sorge tragen, dass das von ihnen geplante bzw. ausgeführte Bauwerk zum Zeitpunkt z.B. auch der Abnahme eines Bauvorhabens im Jahre 2014 den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Ob dies nur bei Einhaltung der neuen Eurocodes, wenn diese zum 01.07.2012 eingeführt werden sollten oder auch bei Einhaltung der bisherigen DIN 1045 der Fall ist, kann verständlicherweise zum heutigen Tag nicht ausgeführt werden. Insofern ist der Sachverstand aller am Bau Beteiligten gefragt. Höchst vorsorglich muss darauf hingewiesen werden, dass auch in den kommenden Eurocodes Fehler enthalten sein können, die dann in der Bauausführung zu Baumängeln führen.

Schlussfazit

Alle Planenden und Bauausführende, die mit der Einführung der Eurocodes, d.h. der DIN EN 1990 – 1999 zu tun haben, haben in den nächsten Jahren einen erhöhten Aufklärungs- und Beratungsbedarf. Mit dem jeweiligen Bauherrn bzw. Auftraggeber ist vertraglich zu vereinbaren und klarzustellen und insofern ist der Auftraggeber natürlich zunächst über diese Normenänderung zu informieren, was der Bauherr bei seinem Bauvorhaben haben will.

Auf die technischen Änderungen und insofern ggfs. eintretende Mehrkosten ist er hinzuweisen. Der Bauunternehmer hat nach § 4 Abs. 3 VOB/B Bedenken anzumelden, wenn im Frühjahr 2012 die Baugenehmigung noch nach der DIN 1045 gewährt wurde aber zum Zeitpunkt der Abnahme bereits die Eurocodes gelten. Dies bereits vor Baubeginn.

Nach Aufklärung des Auftragnehmers über die vorliegende Sachverhaltsproblematik ist im Wege einer Beschaffenheitsvereinbarung im Vertrag zu fixieren, auf welche exakten Grundlagen die Bauausführung des konkreten Bauwerks erfolgen soll.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

